



SCHULORDNUNG

Präambel

Die Jugendmusikschule Aichwald e.V. ist eine staatlich anerkannte Einrichtung außerschulischer Jugendbildung in privatrechtlicher Trägerschaft. Sie arbeitet gemeinnützig, Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Die Jugendmusikschule Aichwald e.V. wird mit öffentlichen Mitteln gefördert. Sie wird finanziell unterstützt von der Gemeinde Aichwald, dem Land Baden-Württemberg und durch Spenden zahlreicher Aichwalder Bürgerinnen und Bürger. Die Jugendmusikschule Aichwald e.V. ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).

§ 1 Aufgabe

Aufgaben der Jugendmusikschule Aichwald e.V. sind die

- ganzheitliche musikalische Grundausbildung im Elementarbereich
- musikalische Jugend- und Laienbildung
- Begabtenförderung und vorberufliche Fachausbildung.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung an der Jugendmusikschule Aichwald e.V. orientiert sich am Strukturplan und an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM):

- **Grundstufe/Elementarstufe**
Eltern-Kind-Gruppen, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung
- **Unter-, Mittel-, Oberstufe**
Gesang, Holz- und Blechblasinstrumente, Streichinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente
- **Ensemble- und Ergänzungsfächer**
- **weitere musikpädagogische Angebote**
Kurse, Projekte, Workshops etc.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr der Jugendmusikschule Aichwald e.V. beginnt am 1. September und hat 2 Semester.

Wintersemester: 1. September bis 28./29. Februar

Sommersemester: 1. März bis 31. August

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Baden-Württembergs ist auch für die Jugendmusikschule verbindlich. Für Aichwald gilt der Ferienplan der Stadt Esslingen.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

An-, Ab- und Ummeldungen sind schriftlich bis zum Meldeschluss an die Jugendmusikschule zu richten. Die Aufnahme in die Jugendmusikschule erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn. Falls es freie Unterrichtsplätze gibt, ist auch ein Beginn während des Semesters möglich. Die Unterrichtsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben (Datum des Eingangs von Anmeldeformular mit SEPA-Lastschriftmandat). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Meldeschluss

für das Wintersemester (Beginn 1. September): 10. Juli (noch vor den Sommerferien!)

für das Sommersemester (Beginn 1. März): 10. Februar

Eltern und SchülerInnen erhalten rechtzeitig vor Semesterbeginn Nachricht, wann und wo der erste Unterricht stattfindet.



Warteliste

Zeitweise kann es in einzelnen Fächern zu Engpässen kommen. In diesem Fall kann man sich auf einer Warteliste vormerken lassen.

Abmeldungen

Abmeldungen vom Unterricht der Jugendmusikschule sind grundsätzlich nur zum Semesterende (28./29.02. bzw. 31.08.) möglich. Es genügt ein formloses Schreiben bis spätestens zum Meldeschluss. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur in besonders begründeten Fällen (Wegzug, lange Krankheit etc.) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Die Lehrkräfte können keine rechtsverbindlichen Meldungen entgegennehmen, die Meldungen müssen an die Schulleitung/Verwaltung erfolgen.

§ 5 Unterricht

Regelmäßiges häusliches Üben ist eine wichtige Voraussetzung für den Unterrichtserfolg und wird vom Schüler/von der Schülerin erwartet!

Die Einteilung der SchülerInnen zu den Lehrkräften erfolgt durch die Musikschulleitung. Es besteht kein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft; Wünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

Unterrichtsformen

- Klassenunterricht: 5 – 12 Kinder in 45 Min./Woche, ggf. Kleingruppen in 30 Min./Woche (alle Fächer der Grundstufe/Elementarstufe)
- Gruppenunterricht: 2 SchülerInnen in 30 Min./Woche oder 3 SchülerInnen in 45 Min./Woche
Voraussetzung für Gruppenunterricht sind passende GruppenpartnerInnen (entsprechendes Alter und Leistungsstand).
- Einzelunterricht: empfohlene Regelunterrichtszeit 30 Min./Woche
weitere Einheiten 20/25/35/40/45 Min./Woche und mehr
- Kombiunterricht: Kombination von Einzel- und Gruppenunterricht

Unterrichtsort

Der Unterricht findet in der Regel im Schulhaus Schanbach der Grundschule Aichwald statt.

Blockflötenunterricht findet zusätzlich auch in den Schulhäusern in Aichschieß und Aichelberg statt.

Unterrichtstermine

Die genauen Unterrichtszeiten werden zwischen der Lehrkraft und dem Schüler/der Schülerin bzw. den Eltern unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten vereinbart; ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht dabei nicht. Die Unterrichtszeiten für Klassenunterricht und Kurse werden von der Jugendmusikschule festgelegt.



Unterrichtsversäumnis und Unterrichtsausfall

Verhinderung des Schülers/der Schülerin:

- Jede Verhinderung muss der Lehrkraft möglichst direkt und rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Entfällt der Unterricht wegen Erkrankung oder auf Wunsch des Schülers/der Schülerin (z.B. Kindergeburtstag, Schulausflug u.a.), besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts.
- Bei längerer Krankheit eines Schülers/einer Schülerin, die es unmöglich macht, am praktischen oder theoretischen Musikunterricht teilzunehmen, entfällt nach der 4. Krankheitswoche bei Vorlage eines ärztlichen Attests das Schulgeld bzw. wird anteilig zurück erstattet.

Verhinderung der Lehrkraft :

- Bei Erkrankung der Lehrkraft werden die Eltern/die SchülerInnen schnellstmöglich informiert.
- Entfällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft, besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts.
- Entfallen wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen (Fortbildung etc.) mehr als 2 Unterrichtseinheiten pro Semester, wird das Schulgeld ab der 3. ausgefallenen Unterrichtseinheit anteilig zurück erstattet.
- Durch sonstige Verhinderung (Proben, Konzerte, Tourneen u.a.) der Lehrkraft entfallender Unterricht wird vor- oder nachgeholt oder anteilig vergütet.
- Bei längerem Unterrichtsausfall ist die Jugendmusikschule um Vertretung bemüht.

Fernunterricht

Der Unterricht der Jugendmusikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt; Online-Angebote können diesen ergänzen oder vorübergehend ersetzen. Sollte Präsenzunterricht aufgrund höherer Gewalt (behördliche Anordnung, Pandemie, Naturereignisse etc.) nicht möglich sein, gilt die Erteilung von Fernunterricht (online, per Telefon etc.) als gleichwertiger Ersatz. Die Unterrichtsentgelte werden für diesen Zeitraum wie üblich berechnet und abgebucht.

§ 6 Öffentliche Veranstaltungen

Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild einer Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für SchülerInnen eine wesentliche Lernerfahrung und bieten die Möglichkeit, Auftrittserfahrung zu erlangen. Die Teilnahme ist freiwillig, wird aber empfohlen.

Öffentliches Auftreten außerhalb der Jugendmusikschule – auch in digitalen Formaten – sowie Meldungen zu Prüfungen in den an der Jugendmusikschule belegten Fächern müssen von den SchülerInnen rechtzeitig vorher mit der Fachlehrkraft bzw. der Musikschulleitung abgestimmt werden.

Die Teilnahme an einem Musikwettbewerb bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fachlehrkraft.



§ 7 Schulausschluss

Wenn in Einzelfällen das Verhalten von Schülern/Schülerinnen einen geregelten Musikunterricht unmöglich macht, kann die Jugendmusikschule den Schüler/die Schülerin vom weiteren Schulbesuch ausschließen, z.B. bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder grobem Verstoß gegen die Schulordnung.

Ebenso kann der Schüler/die Schülerin von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden, wenn der/die Zahlungspflichtige trotz wiederholter Aufforderung seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

§ 8 Lernmittel

Jeder Schüler/jede Schülerin muss ein Instrument und das erforderliche Zubehör wie Notenständer, Gitarrenfußbänkchen etc. für Unterricht und häusliches Üben haben. Die Jugendmusikschule empfiehlt dringend, Instrumente erst nach Rücksprache mit der entsprechenden Lehrkraft zu kaufen. Die Lehrkräfte der Jugendmusikschule beraten unabhängig und sind ggf. bei Auswahl und Kauf behilflich.

Mietinstrumente

Die Jugendmusikschule kann in begrenzter Anzahl Mietinstrumente zur Verfügung stellen, um eine erste Orientierungsphase bis zum Kauf eines eigenen Instruments zu erleichtern. Die Instrumente können bis zu 6 Monate (1 Semester) gegen eine monatliche Miete ausgeliehen werden. Die Mietdauer kann verlängert werden, wenn keine neuen Anfragen vorliegen. Die Instrumente werden in der Reihenfolge der Anmeldungen (Eingangsdatum) vergeben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht. Im monatlichen Mietzins ist eine Instrumentenversicherung eingeschlossen.

Noten

Die SchülerInnen müssen eigene Noten für den Unterricht und das häusliche Üben haben. Die geeignete Unterrichtsliteratur wird von der Lehrkraft empfohlen. Noten für Kammermusik, Spielkreise, Ensembles und Orchester werden in der Regel von der Jugendmusikschule gestellt.

Die Jugendmusikschule weist ausdrücklich darauf hin, dass das Kopieren von Noten nach dem Urheberrechtsgesetz strafbar ist. Als Inhaberin einer Kopierlizenz (Pauschalvertrag des Verbands deutscher Musikschulen mit GEMA und VG Musikedition) ist die Jugendmusikschule berechtigt, in begrenztem Umfang Kopien herzustellen und für Unterrichtszwecke zu verwenden.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

SchülerInnen mit fiebrigem Infekt sowie mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).



§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 11 Entgelte

Die Entgelte für Unterricht und Mietinstrumente sowie Informationen über Ermäßigungen sind in der Anlage Schulgeldtarife zur Entgeltordnung festgelegt. Die Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Schulordnung und des Unterrichtsvertrags.

§ 12 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet (siehe Datenschutzhinweise). Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 13 Versicherung, Haftung

Die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule sind unfallversichert. Dafür wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

Die Mietinstrumente der Jugendmusikschule sind versichert gegen Beschädigung oder Verlust. Vom Mieter/von der Mieterin verursachte Schäden am Instrument und/oder Zubehör müssen umgehend der Jugendmusikschule zur Kenntnis gebracht werden. Die Jugendmusikschule veranlasst selbst die eventuell nötigen Reparaturen. Ausgeschlossen von der Versicherung sind u.a. Schäden bzw. Verlust, die vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht herbeigeführt werden. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Instrument über Nacht (22 – 6 Uhr) im Auto aufbewahrt wird (Nachtzeitklausel). Bei Schäden dieser Art verpflichtet sich der Mieter/die Mieterin, alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen bzw. bei Verlust den Wiederbeschaffungswert des Instruments zu erstatten.

Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für mutwillige Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung ist zusammen mit der Entgeltordnung Bestandteil des Unterrichtsvertrags und ersetzt die Bestimmungen des bisherigen Merkblatts und der bisherigen Tarifordnung. Sie tritt am 21.03.2022 in Kraft.